

[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von Transparenzrecht
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2026 10:55
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Eingangsbestätigung: Anfrage zu Zeitreihendaten der Wasserentnahmeentgelte im Rahmen einer Masterarbeit

Sehr geehrte [REDACTED]

das für Ihre Anfrage zuständige Fachreferat hat mir folgende Stellungnahme übermittelt, welche ich Ihnen kostenfrei zur Verfügung stellen kann:

„Entwicklung der Wasserentnahmeentgeltsätze in RLP

Gem. § 2 Abs. 2 – 5 LWEntG gelten folgende Wasserentnahmeentgeltsätze:

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 6,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,4 Cent je Kubikmeter.

Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung durch einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), so beträgt das Wasserentnahmeentgelt bei der Entnahme von Grundwasser 3,0 Cent je Kubikmeter, bei der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 1,2 Cent je Kubikmeter.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,9 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser einem Gewässer unmittelbar zugeführt wird.

(5) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 Nr. 8a, 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

Diese Entgeltsätze haben sich seit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts am 01.01.2013 nicht geändert.“

Es wird, sofern mir bis zum 15.05.2026 eine anderweitige Rückmeldung Ihrerseits vorliegt, davon ausgegangen, dass Ihre Anfrage vom 21.04.2026 damit beantwortet ist.

Ich wünsche Ihnen noch viel Erfolg in Ihrem Studium.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Entschädigung, Enteignung, Datenschutz, Transparenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon +49261
Telefax +49261

@sgdnord.rlp.de>
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .

Von:

Gesendet: Freitag, 24. April 2026 13:17

An: Transparenzrecht <Transparenzrecht@sgdnord.rlp.de>

Betreff: Re: Eingangsbestätigung: Anfrage zu Zeitreihendaten der Wasserentnahmeentgelte im Rahmen einer Masterarbeit

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Rückmeldung und die transparente Erläuterung des Verfahrens.

Ich übermittle Ihnen hiermit meine Wohnanschrift:

Zu dem angesprochenen Kostenvorbehalt möchte ich offen mitteilen, dass ich als Masterstudent leider nicht in der Lage bin, Gebühren in der genannten Höhe zu tragen. Auch meine Universität ist nicht in der Position, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Meine Anfrage dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen einer Abschlussarbeit – Ich würde mich daher sehr freuen, wenn eine gebührenfreie oder zumindest kostengünstige Lösung möglich wäre – etwa in Form einer einfachen schriftlichen Auskunft, die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG kostenfrei wäre.

Falls eine Bearbeitung ohne Kostenerhebung grundsätzlich nicht möglich sein sollte, bitte ich Sie, mir dies kurz mitzuteilen, damit ich meine Recherche entsprechend anpassen kann.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Am Di., 21. Apr. 2026 um 10:30 Uhr schrieb Transparenzrecht <Transparenzrecht@sgdnord.rlp.de
<mailto:Transparenzrecht@sgdnord.rlp.de> >:

Sehr geehrte

Ihre Mitteilung ist bei der SGD Nord eingegangen und wird derzeit unter dem Aktenzeichen 0831-0001#2026/0064-0380-44 geführt.

Derweil wird die weitere Behandlung Ihrer Mitteilung hausintern geprüft.

Sofern Ihre Anfrage unter den Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) fällt, möchte ich Sie bereits durch diese E-Mail darauf hinweisen, dass gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 LTranspG für Amtshandlungen nach dem Landestransparenzgesetz Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Die Vorschrift statuiert eine grundsätzliche Kostenerhebungspflicht.

Ausnahmen bestehen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 LTranspG nur bei der Ablehnung des Informationszugangs sowie bei der Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und der entsprechenden Einsichtnahme in amtliche Informationen und Umweltinformationen vor Ort, und zwar inklusive der Maßnahmen und Vorkehrungen zur Erleichterung der Einsichtnahme.

Sollten Kosten erhoben werden, bestimmt sich die Höhe der auf der Grundlage des § 24 LTranspG zu erhebenden Gebühren gemäß § 26 Absatz 4 LTranspG nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 08.11.2007 (GVBI S. 277, BS 2013-1-1) bzw. dessen Anlage, solange es ein Besonderes Gebührenverzeichnis für Anfragen nach dem LTranspG nicht gibt.

Das Allgemeine Gebührenverzeichnis sieht hierbei derzeit einen Gebührenrahmen für einen Informationszugangsanspruch von 32,00 bis 935,00 Euro vor.

Eine Aussage über die erwartbare Höhe der Gebühr und / oder ob überhaupt eine Gebühr anfallen wird, kann vorab nicht getroffen werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG für die Bearbeitung der Angabe Ihrer Identität bedarf. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Angabe ihres Vor- und Zunamens sowie der Wohnanschrift benötigt wird.

Daher bitte ich Sie mir Ihre Wohnanschrift zu übermitteln.

Sollte mir bis zum 05.05.2026 keine Rückmeldung Ihrerseits vorliegen, wird davon ausgegangen, dass sich Ihre Anfrage vom 21.04.2026 erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

[REDACTED]

Entschädigung, Enteignung, Datenschutz, Transparenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 [REDACTED]

Telefax +49261 [REDACTED]

[REDACTED]@sgdnord.rlp.de>

www.sgd nord.rlp.de <<http://www.sgd nord.rlp.de>>

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Dienstag, 21. April 2026 08:26

An:

Betreff: Anfrage zu Zeitreihendaten der Wasserentnahmeentgelte im Rahmen einer Masterarbeit

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Sehr geehrter,

im Rahmen meiner Masterarbeit im Bereich Politikwissenschaft an der Universität zu Köln untersuche ich die Preisgestaltung von Wasserentnahmeentgelten in den deutschen Bundesländern.

Für meine Analyse bin ich auf der Suche nach möglichst umfassenden Zeitreihendaten zur Entwicklung der Wasserentnahmeentgeltsätze in Rheinland-Pfalz. In diesem Zusammenhang möchte ich höflich anfragen, ob in Ihrem Haus entsprechende Daten für Ihr Bundesland vorliegen und mir zur Verfügung gestellt werden können. Von besonderem Interesse sind Zeitreihendaten, die – sofern verfügbar – bis idealerweise zum Jahr 2000 zurückreichen und die Entwicklung der Entgeltsätze im Zeitverlauf abbilden.

Sollte eine direkte Bereitstellung nicht möglich sein, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich an die zuständige Fachabteilung verweisen könnten.

Die angefragten Daten werden ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen meiner Masterarbeit verwendet. Eine entsprechende Bestätigung meiner Universität habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen,